Die Zweibrücker Burgleßlehen

Ueber die Zweibrücker Burgseßlehen sind aus der Zeit der alten Grafen nur 3 oder 4 Urkunden erhalten, aus der kurpfälzisch-lothringischen Zeit (1385—1411) gar keine, und auffälliger Weise auch nur ganz wenige von Herzog Stephan ausgestellte. Dagegen hat Herzog Ludwig I. eine größere Anzahl von Lehensbriefen darüber ausgefertigt, aus denen ihr Bestand in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu ersehen ist und Rückschlüsse auf die früheren Zustände gezogen werden können.[1]). Es lassen sich im ganzen acht Burgseßlehen feststellen, über welche folgende Nachrichten vorliegen:

I. Burgseßlehen.

Haus in der Burg. Einstiger Inhaber Johann Sezzerede. — 9. V. 1454 dem Niclas Krap von Saarburg verliehen, 24. XI. 1469 dem Philipp Krap von Saarburg, 20. VI. 1482 dem Jost von Flersheim für seine Ehefrau Anna, geb. Krap von Saarburg, und deren Schwestern, 27. VII. 1493 desgleichen.

II. Burgseßlehen.

Haus in der Burg zu Zweibrücken bei dem Turm, eine Hofstatt und ein Stall neben dem Haus des Mathis Firlebach und ein daran stoßender Garten zwischen dem Zwingel und der Mauer. Der Inhaber zur Grafenzeit ist nicht bekannt. Damit wurde 23. VIII. 1454 Hans von Nünschweiler belehnt, nach dessen Tod das Lehen dem Herzog wieder heimfallen mußte; dieser belehnte am 29. XI. 1481 den Eberhard von Alben gen. von Sulzbach damit auf den Todesfall des genannten Hans.

III. Burgseßlehen.

Haus und Hof im Bezirk der Burg bei der Kapelle, auf den Bach stoßend. Früherer Besitzer war Mathis Firlebach, für den am 30. X. 1366 vom Grafen Walram II. ein Lehensbrief ausgefertigt wurde. Am 4. V. 1463 empfing Wilhelm von Langenclare dieses Burglehen.

IV. Burglehen.

Burgsitz in der Burg Zweibrücken, wahrscheinlich vom Anfang an im Besitz der Familie, die sich von 1307 ab

[1]) Die von Herzog Ludwig I. ausgefertigten Lehensbriefe sind abschriftlich alle im Band XII der Veldenzer Kopialbücher im Staatsarchiv Speyer enthalten.

Mauchenheimer von Zweibrücken nannte. Am 3. VI. 1438 und am 21. VI. 1454 wurde Heinrich Mauchenheimer v. Zw. der Alte mit diesem Burgsitz belehnt, der ihm bei der Erbteilung mit seinem Bruder Cuntz am 11. IV. 1438 zugefallen war. Die letzte Belehnung erfolgte am 21. XI. 1459 an Heinrich Mauchenheimer, den Sohn des Vorbesitzers. Als Heinrich kurz nach 1477 ohne Hinterlassung von Leibeserben starb, unterließ sein Bruder Simon die Mutung des Lehens, weshalb es der Herzog als heimgefallen einzog. Damit war der Anfang mit dem Einzug der Burglehen gemacht, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen sein wird.

V. Burgseßlehen.

Hofstatt in der Burg, auf welcher 1454 ein Stall stand, mit einem dabei liegenden, bis an den Bach reichenden Garten. Früherer Besitzer unbekannt. Dieses Lehen erhielt am 22. V. 1440 und 5. V 1454 Johann von Wolfstein, wobei gesagt wird, daß es bereits sein Vater und seine Voreltern besessen hätten, und am 15. IV. 1475 dessen gleichnamiger Sohn.

VI. Burgseßlehen.

Hofstatt in der Burg bei dem Haus des sel. Mathis Firlebacher. Früherer Besitzer war Johann Orlebecher. Am 30. XII. 1383 wurde Wernher von Esch mit diesem Burglehen belehnt durch den Grafen Eberhard, dessen Witwe Lyse die Belehnung zwischen 1395 und 1399 wiederholte. Ein anderer Wernher von Esch empfing dasselbe 24. XI. 1446 von Herzog Stephan und Friedrich von Esch 16. III. 1489 von Herzog Ludwig I.

VII. Burgseßlehen.

Haus in Zweibrücken vor des Herzogs Burg, auch als Hof an der Brücke vor der Burg zu Zweibrücken beschrieben. Der älteste bekannte Besitzer ist der Edelknecht Albrecht von Zweibrücken, der damit vom Grafen Eberhard belehnt wurde. Nach seinem um 1405 erfolgten Tode gelangte dieses Lehen, da er keinen Sohn hinterließ, an die Nachkommen seiner beiden Töchter, von denen Katharine mit Lambrecht Streuf von Castel und die andere namens Bigel, mit Hensel von Gersbach verheiratet war. Es waren dies Albrecht von Castel, der Sohn der Katharina, ferner die Schwiegersöhne der Bigel, nämlich Hans von Huntingen, Johann Hubenriß von Odenbach, Hans von Nünschweiler und Heinrich von Sötern. Ein Streit dieser Adeligen mit Herzog Stephan über die Lastenfreiheit ihres in dem Burghof wohnenden Hofmannes wurde am 15. I. 1438 von zwei Schieds-

richtern beigelegt.[2]). Später wußte sich Johann Hubenriß in den alleinigen Besitz des Lehens zu setzen, denn nach seinem am 17. X. 1476[3]) erfolgten Tod wurden am 28. XI. 1477 ausschließlich seine drei Schwiegersöhne Heinrich von Ramberg, Emmerich von Lewenstein und Rudolf von Alben gen. von Sulzbach mit dem Burgsitz belehnt.

Wie aus dem erwähnten Schiedsspruch von 1438 hervorgeht, waren die Burgmänner damals nicht mehr zum Wohnen in ihrem Burgsitz und auch nicht mehr zur Verteidigung der Burg verpflichtet; sie genossen vielmehr ihre Lehensstücke ohne jede Gegenleistung.

VIII. Burgseßlehen.

Burgsitz vor der Burgbrücke zu Zweibrücken; 1438 Burgsitz in der Stadt bei der Pforte gegen die Burg.

Er teilte das Schicksal des unter Nr. IV beschriebenen Burgsitzes, nur daß er bei der Bruderteilung vom 11. IV. 1438 dem jüngeren Bruder Cuntz Mauchenheimer zufiel, nach dessen kinderlosem Absterben 1442 ihn sein Bruder Heinrich erbte. Nach des letzteren Tod ging er gleich dem Burgsitz IV seiner Familie verloren.

Aus diesen Beschreibungen der einzelnen Burgseßlehen lassen sich Schlüsse auf die Lage und die Baulichkeiten der Zweibrükker Grafenburg ziehen, die um so wertvoller sind, als uns nähere Nachrichten über deren ehemaliges Aussehen fehlen.

Zunächst sehen wir aus V, daß die Burg, welche nur durch das sie umgebende Wasser gegen Angriffe geschützt war, nicht auf einer Insel zwischen zwei Armen des Schwarzbaches lag, sondern daß dieser nur an ihrer einen, der Südostseite, vorbeifloß. An den drei anderen Seiten muß sie daher von Gräben umgeben gewesen sein.

Ferner besaß sie nie eine sog. Vorburg, einen Erweiterungsbau, wie er bei größeren Bergschlössern selten fehlte. Sie muß also dadurch erweitert worden sein, daß die Gräben weiter hinausverlegt wurden. Als aber auch der so gewonnene Raum für die Unterbringung eines siebenten und achten Burgmannes nicht mehr ausreichte, wurden für diese vor der Burgbrücke, also außerhalb der Burg, aber noch innerhalb der Stadtmauern Wohngebäude errichtet (VII und VIII.)

Wie aus II hervorgeht, hatte die Burg noch 1454 nur einen einzigen Turm.

Endlich befand sich im Burgbezirk eine nach außen hervortretende Kapelle, die nach dem Bach zu gelegen war (III.)

---

[2]) Abgedruckt bei Molitor, Urk.-B. zur Geschichte der Stadt Zweibrücken Nr. 33.

[3]) Hahn, Die Grabsteine des Klosters Werschweiler S. 84.